

2. Der Landesdirektor erhält außer freier Dienstwohnung, welche bei der Pensionirung mit dem bei der ersten Wahl festgesetzten Betrage von 4800 Mark in Berechnung kommen soll,
- a) ein jährliches Gehalt von 12 000 Mark und
  - b) eine persönliche, pensionsberechtigte Zulage von jährlich 4000 Mark.

3. Für die Pensionsverhältnisse des Landesdirektors kommen die Bestimmungen des Pensionsreglements für die provinzialständischen Beamten in der Rheinprovinz vom 24. November 1881 und 16. Dezember 1882 zur Anwendung.

Nachdem die Wahl die Allerhöchste Bestätigung gefunden hatte, wurde der zeitige Stelleninhaber am 25. September 1888 von Seiner Excellenz dem Herrn Oberpräsidenten in sein Amt eingeführt. Nach Nr. 1 der Wahlbedingungen wird demnach die zwölfjährige Amtsperiode am 25. September 1900 ablaufen. Es erscheint deshalb geboten, daß der im Monat Januar k. J. zusammentretende Provinziallandtag sich mit der Frage der Wiederbesetzung der in Rede stehenden Stelle befaßt und entweder dem Provinzialausschusse die nöthigen Weisungen zur Vorbereitung der etwa im Sommer 1900 vorzunehmenden Wahl ertheilt oder bereits in der jetzigen Tagung zur Wahl schreitet.

Zu Nr. 2 der Wahlbedingungen ist noch nachzutragen, daß der 39. Rheinische Provinziallandtag in der Plenarsitzung vom 1. Mai 1895 durch einstimmigen Beschluß die persönliche pensionsberechtigte Zulage von jährlich 4000 Mark auf jährlich 8000 Mark erhöht hat.

Endlich bleibt zu erwähnen, daß der Beschluß des 40. Rheinischen Provinziallandtags in der Sitzung vom 17. März 1897, nach welchem der Landesdirektor fortan den Titel Landeshauptmann zu führen hat, durch Allerhöchsten Erlaß vom 14. April 1897 genehmigt worden ist.

Der Provinzialausschuß beehrt sich demgemäß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle hinsichtlich der Wahl des Landeshauptmanns die erforderlichen Beschlüsse fassen.“

Düsseldorf, den 29. November 1898.

### Der Provinzialausschuß:

Fanßen,  
Vorsitzender.

Dr. Klein,  
Landeshauptmann.

### Anlage 23.

## Bericht und Antrag,

betreffend

die Wahl der zur Mitwirkung bei den Geschäften der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Rhassau in Münster berufenen Kommissare der Provinzialvertretung und deren Stellvertreter.

Nach § 5 des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken, vom 2. März 1850 (G.=S.=S. 112 ff.) stehen die Direktionen der Rentenbanken unter der Oberaufsicht der Ministerien für die Finanzen und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, sie sind den Regierungen und

Auseinandererkennungs-Behörden coordinirt und führen ihre Geschäfte unter Mitwirkung und Kontrolle der Provinzialvertretung.

Dem von den bezeichneten Ministerien unter dem 8. August 1854 zur Ausführung des Gesetzes erlassenen Regulativ zufolge soll die Mitwirkung und Kontrolle, welche nach dem § 5 des Gesetzes dem Provinziallandtage obliegt, durch zwei Abgeordnete resp. deren Stellvertreter, die der Provinziallandtag aus seiner Mitte erwählt, ausgeführt werden und hauptsächlich darin bestehen, daß die Abgeordneten sich an der Auslösung und Vernichtung der zu amortisirenden Rentenbriefe (§ 47 des Gesetzes) und an der im Anfange jeden Jahres auf Grund des jährlichen Finalabschlusses vorzunehmenden Revision der Rentenbank-Kasse sich betheiligen, auch berechtigt sind, an den ordentlichen monatlichen Revisionen der genannten Kasse Theil zu nehmen. Mit der Vernichtung der eingelösten Rentenbriefe erfolgt in gleicher Weise unter Zuziehung der Abgeordneten auch die Vernichtung der unbrauchbaren Formulare zu Rentenbriefen und Zinscoupons (§ 42 der Geschäftsamweisung für die Rentenbanken vom 12. Juli 1850). Die Abgeordneten erhalten ein Exemplar der von der Rentenbankdirektion halbjährlich aufzustellenden summarischen Geschäftsübersichten sowie ein Exemplar des jährlichen Finalabschlusses der Rentenbank-Kasse mit der dazu gehörigen Vermögensnachweisung. Außerdem werden den Abgeordneten bei der halbjährlichen Revision der Formularbestände und bei der halbjährlichen Auslösung der zu amortisirenden Rentenbriefe von der Rentenbankdirektion sämtliche Bücher und Kontrollen über die in dem betreffenden Termine erfolgte Ausfertigung und Ausgabe von Rentenbriefen und die von der Rentenbank in diesem Termine übernommenen Renten, sowie beziehungsweise die halbjährliche Amortisationsberechnung und die zum Zwecke der näheren Prüfung der einzelnen Positionen derselben erforderlichen Bücher, Kontrollen und Kassenordres zur Einsicht vorgelegt.

Da die für die Rheinprovinz errichtete und mit der Rentenbank der Provinz Westfalen vereinigte Rentenbank ihre Wirksamkeit nur auf die am rechten Ufer des Rheins gelegenen Landestheile erstreckt, so sind die Wahlen in früheren Provinziallandtagen auf den Vorschlag der der rechten Rheinseite angehörigen Mitglieder derselben erfolgt.

Zuletzt hat der 33. Rheinische Provinziallandtag in der Sitzung vom 17. Februar 1888 zur Mitwirkung bei Erledigung der Geschäfte der Rentenbank in Münster gewählt:

als Mitglieder:

Graf Max von Kesselrode-Chreshoven, Excellenz zu Berlin,  
Beigeordneter Julius Brochhoff zu Duisburg;

als Stellvertreter:

Freiherr Friedrich Leopold von Fürstenberg-Borbeck, Königl. Kammerherr  
zu Hugenpoet, Landkreis Düsseldorf  
Oekonom Clemens Hoffstadt zu Vogelheim, Landkreis Essen.

Da das Mitglied, Beigeordneter Julius Brochhoff und der Stellvertreter Oekonom Clemens Hoffstadt zu Vogelheim gestorben sind, so sind Neuwahlen erforderlich geworden, welche sich indessen auf alle Mitglieder und Stellvertreter zu erstrecken haben werden, weil dieselben dem Provinziallandtage nicht angehören, aber in der Lage sein sollen, dem Provinziallandtage bei seinem Zusammentritt über die Resultate ihrer Thätigkeit Bericht zu erstatten.

Der Provinzialauschuß beehrt sich demnach zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle für die Mitwirkung und Kontrolle bei den Geschäften der Direktion der Rentenbank, welche nach § 5 des Gesetzes über die Errichtung vom